

Synopsis VAO 09 - Teil Rückstellungen (Anlage 40a)

Alt	Neufassung
<p>1. Die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt. Wenn dies der Fall ist, dürfen diese Pflichtmitglieder nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Doppik keine Pensionsrückstellungen bilden. Dies bedeutet, dass alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber aktiven Beamten, allen Pensionären sowie allen Hinterbliebenen in der Bilanz nicht auszuweisen sind. Angesichts dessen, dass alle Gemeinden und Städte, die versorgungsberechtigte Beamte haben, Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes im Lande Sachsen-Anhalt sind, wird den Kommunen und damit der Stadt Dessau-Roßlau die Bildung von Pensionsrückstellungen untersagt.</p> <p>2. Die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt. Bei der Bewertung der Beihilfeverpflichtungen ergeben sich keine Unterschiede zur Bewertung der Pensionsverpflichtungen.</p>	<p>1. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach § 35 Abs.1 Nr. 1, 2 KomVHO für Wahlbeamte</p> <p>Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte und Versorgungsempfänger ist ausgeschlossen soweit die Kommune Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) ist. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach § 10 Nr. 1 der Satzung des KVSA Pflichtmitglied des Versorgungsverbandes.</p> <p>Ausgenommen davon sind Rückstellungen für Beamte auf Zeit (z.B. Wahlbeamte), soweit der KVSA nur 50 v.H. der Ruhegehaltsbezüge übernimmt.</p> <p>Nach § 19 Abs. 1 der Satzung des KVSA übernimmt der KVSA erst nach 12 Jahren Amtszeit 100 v.H. der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Wahlbeamten.</p> <p>Die Höhe der zur Eröffnungsbilanz auszuweisenden Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Wahlbeamten sowie deren jährliche Fortschreibung wird auf der Basis der Berechnung des Kommunalen Versorgungsverbandes in den jeweiligen Bilanzen (KB 25 – Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen) ausgewiesen.</p>
	Punkt 3. wird zu Punkt 2.
	Punkt 4. wird zu Punkt 3.

Synopsis VAO 09 - Teil Rückstellungen (Anlage 40a)

Alt	Neufassung
<p>5. Die Sanierung von Altlasten. Text wie bisher.</p>	<p>4. Die Sanierung von Altlasten. Anfügen an bisherigen Text</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt insbesondere in den Gewerbegebieten über eine Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen. Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um gewerbliche bzw. industrielle Altlasten. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz führt ein entsprechendes Kataster. Die Berechnung der Höhe der Rückstellungen zur Eröffnungsbilanz erfolgt nach folgender Formel:</p> $\begin{aligned} & \text{Rückstellung für Altlasten} \\ & = \text{Fläche des betroffenen Flurstücks in m}^2 \\ & * 35,17 \text{ EUR/m}^2 \end{aligned}$ <p>Der Faktor basiert auf der Berechnung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz und beinhaltet die durchschnittlichen flächenbezogenen Aufwendungen einer bereits durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführten Altlastensanierungen (Grundstück Magnetbandfabrik) und einer gutachterlichen Kostenschätzung für die Altlastensanierung einer ehemaligen chemischen Reinigung.</p> <p>Die Fortschreibung der Rückstellung erfolgt durch eine mögliche Inanspruchnahme der Stadt Dessau-Roßlau entweder als Sanierungsmaßnahme bzw. als Kaufpreisminderung bei der Veräußerung der betroffenen Flächen. Dies bedingt unterschiedliche Verantwortlichkeiten.</p> <p>Die Altlastensanierung sowie die Neubildung von Rückstellungen für Altlasten obliegt dem Amt für Umwelt- und Naturschutz.</p> <p>Das Amt für Wirtschaftsförderung meldet spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses ob und in welchem Umfang Flächen aus oben genanntem Kataster veräußert wurden.</p> <p>Die Rückstellungen werden im Kontenbereich 26 – Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung der Altlasten – standortbezogen abgebildet.</p>

Synopsis VAO 09 - Teil Rückstellungen (Anlage 40a)

Alt	Neufassung
	Punkt 6. wird zu Punkt 5.
	Punkt 7. wird zu Punkt 6.
	<p>7. Rückstellungen für Verdiensthaltungen und verdienstabhängige Zahlungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6a) KomHVO</p> <p>Verpflichtungen der Stadt Dessau-Roßlau aus Arbeitszeitguthaben bis zu 80h sind für die kommunale Bilanz von untergeordneter Bedeutung. Diese Arbeitszeitguthaben können im Rahmen der Gleitzeitregelung abgebaut werden. Insoweit werden in der Eröffnungsbilanz nur Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben (Mehrstunden) über 80h ausgewiesen.</p> <p>Die Berechnung der Höhe der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben über 80h erfolgt auf der Basis des durchschnittlichen Stundensatzes je Entgelt-/Besoldungsgruppe des Jahres 2012 je Mitarbeiter. Dieser Stundensatz berücksichtigt auch Arbeitgeberanteile an den SV-Beiträgen, Beihilfen und sonstige Aufwendungen. Mithin errechnet sich die jeweilige Rückstellung wie folgt:</p> $\text{Rückstellung} = (\text{Arbeitszeitguthaben} ./ 80h) * \text{Stundensatz}$ <p>Im Jahr 2013 trat die Kappung von Arbeitszeitguthaben über 80h zum 30. September eines jeden Jahres in Kraft. Aufgrund dieser Regelung werden die Rückstellungen zum Jahresabschluss 2013 vollständig ertragswirksam aufgelöst soweit keine Inanspruchnahme erfolgte.</p> <p>Aus diesem Grund und der untergeordneten Bedeutung für die kommunale Bilanz erfolgt keine weitere Fortschreibung dieser Art der Rückstellungen.</p> <p>Über Abweichungen von dieser Grundsatzregelung entscheidet das Haupt- und Personalamt.</p>
	Punkt 7. wird Punkt 8.

Synopsis VAO 09 - Teil Rückstellungen (Anlage 40a)

Alt	Neufassung
<p>Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013) sind durch das Rechtsamt alle anhängigen Gerichtsverfahren sowie die daraus möglichen Belastungen mitzuteilen.</p>	<p>Anfügen an bisherigen Punkt 8:</p> <p>9. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren nach § 35 Abs. 1 Nr. 6c) KomHVO</p> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau führt in den verschiedensten Gebieten Rechtstreitigkeiten. Beispielhaft seien hier Verfahren auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie des Vergabe- und Gewährleistungsrechts genannt.</p> <p>Genau für diese Fälle wurden im Rahmen der Erstbewertung Rückstellungen auf der Basis von Kostenaufstellungen bei bereits abgeschlossenen Verfahren sowie auf Basis von Kostenschätzungen bzw. angesetzten Streitwerten sowie der dazugehörigen Anwalts- und Gerichtskosten gebildet.</p> <p>Der Ausweis dieser erfolgt in der Kontengruppe 283 – Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren. Eine weitere Untergliederung erfolgt nach den betroffenen Rechtsgebieten (z.B. arbeitsrechtliche, zivilrechtlich bzw. vergaberechtliche Verfahren).</p> <p>Die Fortschreibung dieser Rückstellungsart erfolgt einerseits auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme und andererseits als Einzelfallentscheidung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des jeweiligen Haushaltsjahres auf der Basis der Meldung und Zuarbeit des Rechtsamtes.</p>

Synopsis VAO 09 - Teil Rückstellungen (Anlage 40a)

Alt	Neufassung
	<p>10. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren nach § 35 Abs. 1 S. 6d) KomHVO</p> <p>Die in diesem Bereich in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen basieren zu einem darauf, dass die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund einer unklaren Rechtslage in der Zukunft in Anspruch genommen werden kann oder dass Absichtserklärungen bzw. Beschlüsse des Stadtrats noch nicht umgesetzt werden konnten.</p> <p>Im Rahmen der Erstbewertung wurden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellung in der Kontengruppe 284 – Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren – gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückzahlung von Fördermitteln und Verzugszinsen für Fördermittel (insbesondere im Bereich der Städtebauförderung) - nicht eindeutig geklärte Eigentumsverhältnisse im Bereich von Kunst- und Kulturgütern - Vermessungskosten sowie Kaufpreisminderungen für spätere Grundstücksverkäufe aufgrund eines Sachrechtsbereinigungsverfahrens - Kostenlose Übertragung städtischen Vermögens an das Land <p>Grundlage für die Höhe der Rückstellungen waren die eigene Bewertung von Anlagevermögen (Meisterhäuser, Bestände der ALD und der Wissenschaftlichen Bibliothek), Rückforderungs- und Zinsbescheide des Landes.</p> <p>Die Fortschreibung der Rückstellung erfolgt auf der Basis der Inanspruchnahme bzw. von eigenen Zinsberechnungen nach den Vorschriften für die Verzinsung von nicht bzw. zu spät verwendeten Fördermitteln.</p>

Synopsis VAO 09 - Teil Rückstellungen (Anlage 40a)

Alt	Neufassung
	<p>Die Liste der zur Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen ist beispielhaft. Soweit in einem Haushaltsjahr Geschäftsvorfälle auftreten, die eine Rückstellungsbildung notwendig machen werden diese aufgrund von Kostenschätzungen bzw. konkreten Berechnungen im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses ermittelt und gebucht.</p>
<p>9. Sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung des Landes zugelassen sind. Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Doppik dürfen für andere als die in § 35 Abs. 1 Satz 1 GemHVO Doppik aufgeführten Zwecke keine Rückstellungen gebildet werden. Daraus folgt, dass der Rückstellungskatalog des § 35 GemHVO Doppik abschließend ist und außer den explizit genannten Zwecken keine weiteren Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden dürfen. Jedoch wird das, über den Rückstellungskatalog hinausgehende, generelle Passivierungsverbot durch die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GemHVO Doppik eingeschränkt. Die Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel für sonstige Rückstellungen, die durch Gesetz oder Verordnung des Landes zugelassen sind. Derzeit sind keine weiteren Gesetze oder Verordnungen des Landes bekannt, welche eine Rückstellungsbildung zur Folge hätten. :</p>	<p>11. Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften nach § 35 Abs. 1 Nr. 6e) KomHVO</p> <p>Als Auffangnorm erweitert § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 6e) KomHVO die abschließende Liste, so dass auch in gesetzlichen Regelungen außerhalb von § 35 KomHVO aufgeführte Sachverhalte zur Bildung einer Rückstellung führen.</p> <p>Soweit es sich um sonstige Verpflichtungen handelt, die nicht ausdrücklich durch eine Rechtsvorschrift zu einer Rückstellungsbildung führt, ist dies nur zulässig, wenn die spätere Auszahlungsverpflichtung gegenüber Dritten für die kommunale Haushaltsführung von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Im Rahmen der erstmaligen Bewertung der städtischen Rückstellungen hat die Stadt Dessau-Roßlau folgende Sachverhalte als wesentlich definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Inanspruchnahme der Stadt Dessau-Roßlau aus Zuständigkeitswechsel im Bereich der Jugendhilfe - Übertragung von Parkplatzgebühren aus Vorjahren an das städtische Klinikum <p>Die Fortschreibung dieser Rückstellungsart erfolgt einerseits auf Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme und andererseits als Einzelfallentscheidung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des jeweiligen Haushaltsjahres auf der Basis der Meldungen und Zurarbeiten der Fachämter.</p>